



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung

**Ergänzender Corona-Hygieneplan  
für die Anton-Rée-Schule Allermöhe**

**5. überarbeitete Fassung, gültig ab 01.11.2020**

## Inhalt

<b>Vorbemerkung</b> .....	3
<b>1. Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21</b> .....	3
<b>2. Abstands- und Kontaktregeln</b> .....	3
<b>2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler</b> .....	3
<b>2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal</b> .....	4
<b>2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln</b> .....	5
<b>3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen</b> .....	5
<b>4. Persönliche Hygiene</b> .....	6
<b>4.1. Umgang mit Symptomen</b> .....	6
<b>4.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene</b> .....	7
<b>5. Raumhygiene</b> .....	7
<b>5.1. Raumkonzept</b> .....	7
<b>5.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten</b> .....	7
<b>5.3. Reinigung an Schulen</b> .....	8
<b>5.4. Hygiene im Sanitärbereich</b> .....	9
<b>6. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport</b> .....	9
<b>7. Mittagessen und Trinkwasserversorgung</b> .....	10
<b>8. Infektionsschutz im Schulbüro</b> .....	10
<b>9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe</b> .....	10
<b>10. Konferenzen und Versammlungen</b> .....	11
<b>11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen</b> .....	11
<b>12. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer</b> .....	11
<b>13. Dokumentation und Nachverfolgung</b> .....	12
<b>14. Akuter Coronafall und Meldepflichten</b> .....	12

## **Vorbemerkung**

Die Anton-Rée-Schule Allermöhe verfügt nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind.

Dieser Plan basiert auf dem Muster-Corona-Hygieneplan 07/2020 gemäß den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020.

Dieser Plan gilt ab dem 01.08.2020 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros sowie für Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Plans. Das ist in separaten Schreiben der Behörde geregelt.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise unterrichtet.

Zuständig: Schulleitung

### **1. Wiederaufnahme des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21**

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Hamburg seit langer Zeit konstant niedrig. Auch die durchgehend bestehende Notbetreuung und die schrittweise Wiedereröffnung der Schulen und Kindertagesstätten vor den Schulferien haben zu keinen erhöhten Infektionszahlen geführt. Mehrere wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen deutlich geringer und der Krankheitsverlauf wesentlich ungefährlicher ist als bei Erwachsenen. Zudem übertragen Kinder und Jugendliche die Krankheit offenbar seltener auf andere. Unter diesen Bedingungen ist die Wiederaufnahme des Regelbetriebs an den Hamburger Schulen zum Schuljahr 2020/21 möglich und geboten.

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen an Schule Beteiligten eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Zuständig: Schulleitung

### **2. Abstands- und Kontaktregeln**

#### **2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schüler werden angehalten, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden. Lehrkräfte prüfen, ob der Morgenkreis in der bisherigen Form weiterhin bestehen bleiben kann. Ein besonders enges Beieinander der Schüler und Schülerinnen in einer Klasse soll grundsätzlich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Als Bezugsgruppe gilt das Prinzip der Kohorte, der Jahrgangsstufe. Hier ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Auch im Ganzttag, in Fördergruppen und Kursen gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen dagegen den Abstand zu wahren haben.

Ausnahme des Prinzips der Kohorte gilt lediglich für die Kleingruppen der Früh- und Spätbetreuung. Die Kontakte werden hier genau dokumentiert.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

## **2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal**

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangsübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte können auch im Unterricht transparente Visiere oder in besonderen Fällen auch FFP-2-Masken tragen, um sich und andere besser zu schützen.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter oder Lehrkräfte der Förderzentren. Hier gilt ganz besonders das Abstandgebot. Zudem wird der Einsatz dokumentiert, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können. (Zur Dokumentation siehe auch Kap. 13.)

Zuständig: Schulleitung

## **2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln**

Trotz der modifizierten Abstandsregeln wird der Schulalltag so organisiert, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Dazu gehören folgende Maßnahmen: fest zugewiesene Ein- und Ausgänge für die einzelnen Jahrgänge, Betreten des Schulgebäudes zum Unterrichtsbeginn und nach den Pausen nur als Klassengruppe in Begleitung der Lehrkraft, teilweise versetzte Pausenzeiten, getrennte Essenszeiten, festgelegte Schulhofbereiche für die Pause. (Siehe Maßnahmenübersicht im Anhang). Die bisherige freie Entscheidung der Schüler und Schülerinnen, in den Pausen auch ohne direkte Aufsicht im Klassenraum sich aufhalten zu dürfen, wird bis auf weiteres ausgesetzt.

Das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln wird mit den Schülerinnen und Schülern gelernt und eingeübt.

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

## **3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**

Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB), die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen während der Schulzeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). Achtung, die bisher genutzten transparenten Visiere sind keine vollwertige Alternative zum MNS, sondern nur als Ergänzung im Unterricht zu nutzen, also dort, wo keine Maskenpflicht besteht! Die Maskenpflicht gilt insbesondere außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren, auf den Zuwegungen, in den Pausen und in der Kantine. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände. Während dieser Unterrichts- und Ganztagsangebote können alle Beteiligten die MNB in den Unterrichtsräumen bzw. auf dem Schulgelände absetzen.
2. Entgegen der behördlichen Vorgabe empfehlen wir generell für alle Schülerinnen und Schüler das Tragen eines MNB im Schulgebäude.

3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.
4. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (Zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 7).
5. Wer aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen kann oder darf, ist von der Maskenpflicht ausgenommen.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen der MNB auf dem Schulgelände. Hinweisplakate befinden sich an den Schuleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit auf dem Schulgelände und im Schulgebäude grundsätzlich eine MNB (Zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 11).

## **4. Persönliche Hygiene**

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

### **4.1. Umgang mit Symptomen**

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, im Sekretariat gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten, (Zur Dokumentation siehe auch Kap. 13.)

Zuständig: Schulleitung

## 4.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
  - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
  - b) **Händedesinfektion**: Die Schule ist mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spendern ausgestattet. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Atemwege schützen**: Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Zuständig: Jede Einzelperson

## 5. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Dazu gehören die fachgerechte Entsorgung des Mülls und die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen.

### 5.1. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (Fachräume) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen genutzt werden. Jede Lerngruppe hat einen eigenen festen Raum, der von keiner Lerngruppe einer anderen Kohorte genutzt wird.

Zuständig: Schulleitung

### 5.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumluftechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumluftreiniger keine Lüftung durch das Fenster.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. Zur Lüftung in schulischen Kantinen wird auf die Vorgabe in Kap. 7 verwiesen.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

### **5.3. Reinigung an Schulen**

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, wurden entsprechende Regelungen gelockert.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wurde der Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc- Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt

werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB

#### **5.4. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung und werden regelmäßig aufgefüllt. Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden vorgehalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

Zuständig: Schulbau Hamburg/ Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB

#### **6. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport**

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband statt. Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

##### **Musik**

Beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz ist bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern ist zu vermeiden.

##### **Theater**

Um Körperkontakt zu vermeiden, können immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

##### **Sport**

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Wettkämpfe in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball,

Volleyball, Hockey sind wieder freigegeben, unnötiger Körperkontakt ist aber weiterhin zu vermeiden.

Obwohl die Sportvereine im November ihre Tore schließen müssen, dürfen die Sportangebote der Vereinsübungsleiter an der Schule im Ganzttag weiterhin angeboten werden.

### **Schwimmen**

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Da im November die Schwimmhallen geschlossen bleiben, fällt der Schwimmunterricht in diesem Zeitraum aus.

Zuständig: Schulleitung und Fachlehrkräfte Bäderland

## **7. Mittagessen und Trinkwasserversorgung**

Jede Kohorte erhält eine separate Essenszeit, um die Nutzung der Kantine wieder zu ermöglichen. Vor dem Essen ist das Händewaschen mit Wasser und Seife geboten.

Das Salat-Buffer ist wieder erlaubt. Bei Wechsel der Kohorte werden die Vorleger/Auffülllöffel ausgetauscht.

Auch in der Mensa gilt das regelmäßige Stoßlüften bspw. alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger.

Um das getrennte Essen der Lerngruppen auch am Freitag zu ermöglichen, werden an diesem Tag für die Jahrgänge 3 und 4 Lunchpakete geliefert und in den Klassenräumen verzehrt.

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

## **8. Infektionsschutz im Schulbüro**

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros.

Zuständig: Schulleitung / Schulhausmeister

## **9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe**

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden.

Zuständig: Schulleitung/ Hausmeister

## **10. Konferenzen und Versammlungen**

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Ziffern 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Alle Informationsveranstaltungen zur Vorbereitung auf das kommende Schuljahr finden ausschließlich digital statt, z.B. mit Verweis auf die Homepage der Schule.

Zuständig: Schulleitung

## **11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen**

Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude/ den Schulhofeingängen zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Alle Türen zum Schulgebäude werden nach Unterrichtsbeginn geschlossen. Jeder Aufenthalt auf dem Schulgelände ist im Schulbüro anzumelden. Bitte klingeln am Verwaltungseingang!

Gesprächswünsche von Eltern mit Lehrern werden möglichst telefonisch verabredet.

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 13).

Zuständig: Schulleitung

## **12. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer**

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betre-

ten, wenn sie entweder ab dem ersten Tag ihrer Rückkehr nach Deutschland eine 14tägige Quarantäne oder ein entsprechendes negatives Testergebnis nachweisen können. Informationen zu den Risikogebieten finden sich in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes sowie den Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler.

Testergebnisse aus anderen Ländern sind zulässig, wenn sie vom Robert-Koch-Institut anerkannt sind. Entsprechende Hinweise finden sich auf der Homepage des Instituts. Gibt es Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler diese Bedingungen nicht erfüllen, werden sie umgehend nach Hause geschickt und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht ausgeschlossen.

### **13. Dokumentation und Nachverfolgung**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganzttag,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte.
- Die Zusammenführung der Dokumentation erfolgt im Schulbüro.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei stellen wir als Schule sicher, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Zuständig: Schulleitung

### **14. Akuter Coronafall und Meldepflichten**

Sollten bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten unserer Schule einschlägige Coronasymptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) ([corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de)). Über die in der Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder der ganzen Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

### **Entscheidungen zur Schulorganisation bei unvorhergesehenen Situationen**

Ergeben sich durch Erkrankung und/oder verordnete Quarantänemaßnahmen beim schulischen Personal schulorganisatorische Probleme, die nicht mit den bekannten Vertretungsmaßnahmen ausgleichen können, wird die Schulaufsicht kontaktiert, um mit ihr das weitere Vorgehen zu beraten.

Zuständig: Schulleitung